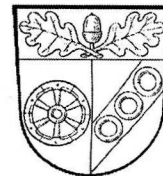


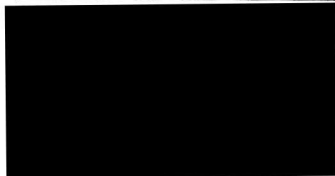
LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG



Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

Lebensmittelüberwachung

Gegen Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
42.5-514-Reu

Aschaffenburg,

02. Juli 2019

Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG); Bekanntgabe der Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG zum Betrieb „Villa Marburg GmbH“ in Heigenbrücken



nach Prüfung Ihres Antrags vom 26.01.2019 auf Informationserteilung nach VIG haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Der betroffene Betrieb wurde seitens des Landratsamts Aschaffenburg zur Informationsgewährung angehört.

Der Anspruch auf Informationserteilung besteht, Ausschluss- und Beschränkungsgründe, die einer Informationsgewährung entgegenstehen, sind nicht gegeben.
Die Entscheidung über die Informationsgewährung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form von Kopien der beiden Kontrollberichte postalisch übersenden, wenn der betroffene Betrieb nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Zustellung des Bescheids gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Diese Entscheidung ist für Sie kostenfrei (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Dienstgebäude: Hofgartenstr. 16
63739 Aschaffenburg
Telefon: 06021 / 394-0
Telefax: 06021 / 394-815
E-Mail: poststelle@Lra-ab.bayern.de

mit ÖPNV:
Buslinien 7 und 21 (Haltestelle Herz-Jesu-Kirche)

Konten der Kreiskasse Aschaffenburg

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
Raiffeisenbank Aschaffenburg eG

Kto.-Nr. 63 016
Kto.-Nr. 1 416 880

BLZ: 795 500 00
BLZ: 795 625 14

IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16
IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80

BIC: BYLADEM1ASA
BIC: GENODEF1AB1

MITGLIED DER INITIATIVE



BAYERISCHER
UNTERMAIN

ALLES WAS
ZUKUNFT
BRAUCHT

Das Landratsamt Aschaffenburg ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

